

**Satzung**  
**des**  
**MANUFAKTUR Weil der Stadt e.V.**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „MANUFAKTUR Weil der Stadt“, nach seiner Eintragung mit dem Zusatz „eingetragener Verein“. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

**§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung von Kultur, Bildung und Kunst.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der Kleinkunst in Weil der Stadt, die Pflege alter manueller Fertigkeiten und die Pflege sozialer Kontakte.

**§ 3**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 4**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

**§ 5**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 6 Mitgliedschaft**

Mitgliedschaft des Vereins kann jede volljährige geschäftsfähige Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat des Beitritts. Austritte sind dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September anzuzeigen, anderenfalls bleibt die Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum Ende des nächsten Jahres fortbestehen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Ausschusses und ist damit rechtswirksam. Der geschäftsführende Ausschuss kann den Ausschluss insbesondere dann beschließen, wenn ein Mitglied gegen die Vereinspflichten verstößt oder eine ehrenrührige Handlung begangen hat. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich vor dem geschäftsführenden Ausschuss persönlich zu rechtfertigen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen, insbesondere nicht auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

## **§ 7 Organe**

Organe sind:

1. Der geschäftsführende Ausschuss als Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand ist ein Kollegialorgan und besteht aus 6 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen jeweils mindestens zu zweien gemeinsam.

Der Vorstand nimmt alle rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen des Vereins wahr. Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden, die im Rahmen der ihnen vom Vorstand erteilten Aufträge verantwortlich tätig werden.

Dem geschäftsführenden Ausschuss obliegt die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Mitwirkung bei größeren Vorhaben des Vereins. Der geschäftsführende Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Ausschusses sind in einem Protokoll festzuhalten, das in den Vereinsräumen eingesehen werden kann.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt und ändert die Satzung, wählt und entlastet den geschäftsführenden Ausschuss, setzt den Mitgliederbeitrag fest und verabschiedet das Arbeitsprogramm des geschäftsführenden Ausschusses. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Die Mitglieder sind durch den Vorstand oder den geschäftsführenden Ausschuss spätestens 2 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Zeit, Ort und Tagesordnung einzuladen. Die Einladung kann durch gleichzeitige Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Stadt Weil der Stadt sowie auf der Homepage der Manufaktur Weil der Stadt e.V. oder aber schriftlich gegenüber den Mitgliedern erfolgen. Dasselbe gilt für außerordentliche Mitgliederversammlungen, die vom geschäftsführenden Ausschuss einzuberufen sind, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unterschriftlich wünscht.

Wenn die Belange des Vereins es erfordern, kann der geschäftsführende Ausschuss jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der schriftliche Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss die Angabe des Zwecks und der Gründe enthalten. Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Ausschuss schriftlich vorliegen.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Unbeschadet der besonderen Bestimmung über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung kann durch Zuruf oder Handzeichen erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der geschäftsführende Ausschuss. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll vom geschäftsführenden Ausschuss zu fertigen.

### **§ 10 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erfolgen.

### **§ 11 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins dem Trägerverein für offenen Jungendarbeit e.V. Weil der Stadt 1992 zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein kann nur mit einem Beschluss von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder aufgelöst werden.

### **§ 12 Haftung**

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Vereinsleben entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

71263 Weil der Stadt, den 30. März 2010